



A M T S B L A T T

FÜR DEN

LANDKREIS ROTENBURG (WÜMME)

Nr. 17

Ausgegeben für den Landkreis Rotenburg (Wümme) am 15.09.2013

37. Jahrgang



Inhalt

A. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Haushaltssatzung der Samtgemeinde Fintel für das Haushaltsjahr 2013 vom 28. Februar 2013

Haushaltssatzung der Gemeinde Alfstedt für das Haushaltsjahr 2013 vom 16. Juli 2013

Eröffnungsbilanz 2010 der Gemeinde Anderlingen vom 15. September 2013

Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 14 „Gewerbegebiet östlich Pudelhofsweg“ der Gemeinde Brockel vom 15. September 2013

Eröffnungsbilanz 2010 der Gemeinde Deinstedt vom 15. September 2013

Hauptsatzung der Gemeinde Farven vom 4. September 2013

Haushaltssatzung der Gemeinde Groß Meckelsen für das Haushaltsjahr 2013 vom 13. Juni 2013

Eröffnungsbilanz 2010 der Gemeinde Rhade vom 15. September 2013

Eröffnungsbilanz 2010 der Gemeinde Sandbostel vom 15. September 2013

Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 17 b „Ortskern-Nordost“, 4. Änderung in der Gemeinde Sittensen vom 30. August 2013

Satzung über die weitere Verlängerung einer Veränderungssperre der Gemeinde Sittensen vom 2. September 2013

Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 34 „Dammwischkamp“ der Gemeinde Tarmstedt vom 9. September 2013

B. Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

Einladung zu der Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes Scheeßel vom 29. August 2013

C. Berichtigungen

A. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Haushaltssatzung der Samtgemeinde Fintel für das Haushaltsjahr 2013

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Samtgemeinde Fintel in der Sitzung am 28.02.2013 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013 wird

1. im **Ergebnishaushalt**
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1	der ordentlichen Erträge auf	6.789.400,00 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	6.789.400,00 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	51.200,00 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	51.200,00 Euro

2. im **Finanzhaushalt**
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	6.259.700,00 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	5.763.400,00 Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	488.400,00 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	2.249.100,00 Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	1.685.000,00 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	478.900,00 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	8.433.100,00 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	8.491.400,00 Euro

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und für Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 1.685.000,00 Euro festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 14.000,00 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2013 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 2.000.000,00 Euro festgesetzt.

§ 5

Die im Haushaltsjahr 2013 an die Mitgliedsgemeinden unterzuverteilende Schlüsselzuweisung gemäß § 6 Abs. 2 NFAG wird auf 377.599,00 Euro festgesetzt.

§ 6

Die Samtgemeindeumlage wird auf 2.340.825,00 Euro festgesetzt, und zwar

- a) 50 % nach der Einwohnerzahl = 158,74312 Euro je Einwohner,
b) 50 % nach der Steuerkraft = 30,5 v. H. der Steuerkraftmesszahlen,

so dass die Mitgliedsgemeinden wie folgt belastet werden:

<i>Gemeinde</i>	<i>Umlage in Euro</i>
Fintel	931.203
Helvesiek	252.638
Lauenbrück	667.818
Stemmen	305.018
Vahlde	184.148
Gesamtbetrag	2.340.825

Lauenbrück, den 28.02.2013

Samtgemeinde Fintel
Niestädt
Samtgemeindebürgermeister

(L. S.)

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2013 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 15 Abs. 6 NFAG, § 111 Abs. 3, § 119 Abs. 4, § 120 Abs. 2 und § 122 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Rotenburg (Wümme) am 03.09.2013 unter dem Aktenzeichen 20/3: 2-1/070 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Tagen zur Einsichtnahme im Rathaus in Lauenbrück während der Dienststunden öffentlich aus.

Der nach § 151 NKomVG zu erstellende Bericht über die Beteiligung der Samtgemeinde an Unternehmen und Einrichtungen in der Rechtsform des privaten Rechts ist Anlage zum Haushaltsplan und liegt zur Einsichtnahme aus.

Lauenbrück, den 15. September 2013

Samtgemeinde Fintel
Der Samtgemeindebürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.09.2013 Nr. 17

Haushaltssatzung der Gemeinde Alfstedt für das Haushaltsjahr 2013

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Alfstedt in der Sitzung am 16.07.2013 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013 wird

1. im **Ergebnishaushalt**
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
 - 1.1 der ordentlichen Erträge auf 1.192.300 €
 - 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf 1.193.200 €
 - 1.3 der außerordentlichen Erträge 12.000 €
 - 1.4 der außerordentlichen Aufwendungen 12.000 €
2. im **Finanzhaushalt**
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
 - 2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 1.178.600 €
 - 2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 1.151.800 €
 - 2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit 28.000 €
 - 2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit 40.500 €
 - 2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit 0 €
 - 2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit 5.000 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	1.206.600 €
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	1.197.300 €

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Liquiditätskredite werden nicht beansprucht.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2013 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	375 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	375 v. H.
2. Gewerbesteuer	325 v. H.

Alfstedt, 16.07.2013

Buck
Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2013 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.
Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Tagen zur Einsichtnahme im Gemeindebüro in Alfstedt während der Dienststunden öffentlich aus.

Alfstedt, den 15. September 2013

Gemeinde Alfstedt
Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.09.2013 Nr. 17

Eröffnungsbilanz 2010 der Gemeinde Anderlingen

Der Rat der Gemeinde Anderlingen hat in seiner Sitzung am 29.07.2013 folgenden Beschluss gefasst:

- Die erste Eröffnungsbilanz der Gemeinde Anderlingen für das Haushaltsjahr 2010 wird in der vorliegenden Fassung beschlossen.

Die Eröffnungsbilanz 2010 und der um die Stellungnahme der Bürgermeisterin ergänzte Prüfungsbericht des Rechnungsprüfungsamtes liegen im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (nur montags bis freitags) während der Dienststunden im Gemeindebüro der Gemeinde Anderlingen, Hembecker Weg 11, 27446 Anderlingen, öffentlich aus.

Anderlingen, 15.09.2013

Gemeinde Anderlingen
Die Bürgermeisterin

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.09.2013 Nr. 17

Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 14 „Gewerbegebiet östlich Pudelhofsweg“

Der Rat der Gemeinde Brockel hat in seiner Sitzung am 06.06.2013 den Bebauungsplan Nr. 14 gemäß der §§ 1 Abs. 3 und 10 des Baugesetzbuches (BauGB) und des § 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) als Satzung beschlossen. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan zu ersehen. Die genauen Grenzen des Plangebietes gehen verbindlich aus den Eintragungen im Bebauungsplan hervor.

(siehe Anlage)

Mit dieser Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB tritt der o. g. Bebauungsplan in Kraft.

Der Bebauungsplan Nr. 14 "Gewerbegebiet östlich Pudelhofsweg", die Begründung und die zusammenfassende Erklärung können vom Tage der Veröffentlichung an bei der Gemeindeverwaltung Brockel, Kirchstraße 9, 27386 Brockel während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass nach § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
- wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch die Aufstellung des Bebauungsplanes eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

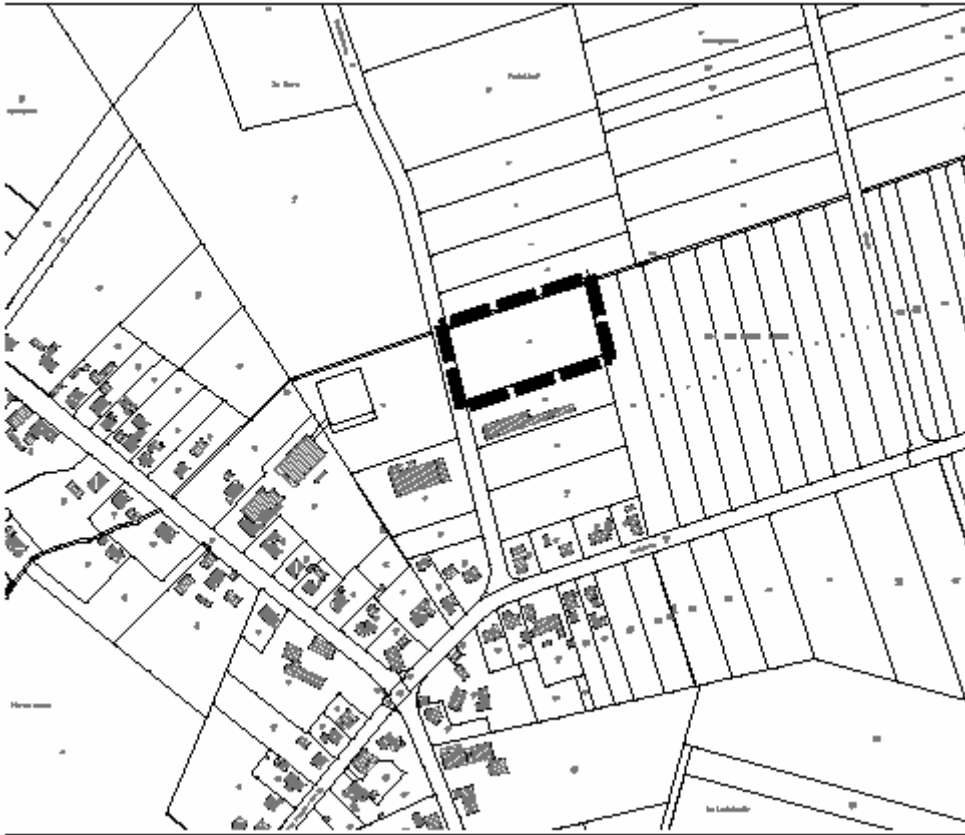
Brockel, den 15.09.2013

Gemeinde Brockel
Der Bürgermeister
Lüdemann

(L. S)

Anlage zur Bekanntmachung vom 15.09.2013

Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 14 „Gewerbegebiet östlich Pudelhofsweg“



ohne Maßstab

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.09.2013 Nr. 17

Eröffnungsbilanz 2010 der Gemeinde Deinstedt

Der Rat der Gemeinde Deinstedt hat in seiner Sitzung am 25.06.2013 folgenden Beschluss gefasst:

- Die erste Eröffnungsbilanz der Gemeinde Deinstedt für das Haushaltsjahr 2010 wird in der vorliegenden Fassung beschlossen.

Die Eröffnungsbilanz 2010 und der um die Stellungnahme des Bürgermeisters ergänzte Prüfungsbericht des Rechnungsprüfungsamtes liegen im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (nur montags bis freitags) während der Dienststunden im Gemeindebüro der Gemeinde Deinstedt, Rohr 7, 27446 Deinstedt, öffentlich aus.

Deinstedt, 15.09.2013

Gemeinde Deinstedt
Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.09.2013 Nr. 17

Hauptsatzung der Gemeinde Farven

Aufgrund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der z. Zt. geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Farven in seiner Sitzung am 04.09.2013 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1
Name, Sitz, Stellung

- (1) Die Gemeinde führt den Namen „Gemeinde Farven“.
- (2) Die Gemeinde Farven ist Mitglied der Samtgemeinde Selsingen.

§ 2
Wappen, Flagge, Dienstsiegel

- (1) Das Wappen der Gemeinde Farven zeigt im blauen Schild, dessen Schildfuß durch einen silbernen Wellenbalken abgetrennt ist, im oberen Feld den Hl. Georg im goldenen Harnisch auf einem silbernen Pferd einen goldenen Drachen tötend. Im unteren Feld - Schildfuß - ein silbernes, mit einem sechsstrahligen goldenen Flammenstern belegtes Herz.
- (2) Die Flagge der Gemeinde Farven ist blau-gold-blau mit dem Gemeindewappen auf dem breiten goldenen Mittelstreifen.
- (3) Das Dienstsiegel enthält das Wappen und die Umschrift „Gemeinde Farven, Landkreis Rotenburg (Wümme)“.
- (4) Eine Verwendung des Namens, des Wappens und der Flagge der Gemeinde Farven ist nur mit deren Genehmigung zulässig.

§ 3
Ratszuständigkeit

Der Beschlussfassung des Rates bedürfen

- 1.) Rechtsgeschäfte im Sinne des § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 500,00 Euro übersteigt,
- 2.) Verträge im Sinne des § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 500,00 Euro übersteigt, soweit diese nicht aufgrund einer förmlichen Ausschreibung abgeschlossen werden.

§ 4
Geschäfte der laufenden Verwaltung

Zu den gemäß § 85 Abs. 1 Nr. 7 NKomVG vom Bürgermeister zu führenden Geschäften der laufenden Verwaltung zählen solche, die wegen ihrer Regelmäßigkeit und Häufigkeit zu den herkömmlichen und üblichen Aufgaben der Verwaltung gehören, deren Wahrnehmung nach feststehenden Grundsätzen und Verwaltungsregeln erledigt werden und für die Gemeinde nicht von erheblicher Bedeutung sind.

Dazu gehören insbesondere

- a) folgende Angelegenheiten ohne einschränkende Wertgrenze:
 - ⇒ Löschungsbewilligungen, Abtretungserklärungen und Vorrangseinräumungen
 - ⇒ Heranziehung zu Gemeindeabgaben
 - ⇒ Erteilung von Prozessvollmachten
- b) Rechtsgeschäfte oder Verwaltungshandlungen, die in Durchführung bundes-, landes- oder ortsrechtlicher Bestimmungen vorgeschrieben oder zulässig sind bis zu einer Wertgrenze von nicht mehr als 5.000 Euro, oder deren Vermögenswert im Einzelfall die vorgenannte Wertgrenze nicht übersteigt, wie z. B.
 - ⇒ Einreichung von Klagen vor den ordentlichen Gerichten, den Arbeits- und Verwaltungsgerichten und Einlegung von Rechtsmitteln bis zu einem Streitwert in o. g. Höhe
 - ⇒ Honorarverträge mit Architekten, Ingenieuren, Planern und Gutachtern
 - ⇒ Erwerb von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten
 - ⇒ Stundung von Ansprüchen für längstens 12 Monate – jedoch ohne Wertgrenze bei bis zu drei Monaten
 - ⇒ Niederschlagung von Forderungen
 - ⇒ Erlass von Forderungen
 - ⇒ Abschluss von Miet- und Pachtverträgen
 - ⇒ gerichtliche und außergerichtliche Vergleiche
 - ⇒ Verträge über Lieferungen und Leistungen

- c) Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben, soweit ein unabweisbares Bedürfnis vorliegt bis zu einer Wertgrenze von nicht mehr als 2.500 Euro

§ 5

Anregungen und Beschwerden

- (1) Werden Anregungen oder Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG von mehreren Personen bei der Gemeinde gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Gemeinde vertritt. Bei mehr als fünf Antragstellern können bis zu zwei Vertreter benannt werden.
- (2) Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen des Absatzes 1 nicht entsprochen ist.
- (3) Anregungen oder Beschwerden, die keine Angelegenheiten der Gemeinde Farven zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss vom Bürgermeister ohne Beratung den Antragstellerinnen oder Antragstellern mit Begründung zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z. B. Fragen, Erklärungen, Absichten usw.).
- (4) Anregungen oder Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss ohne Beratung zurückzuweisen.
- (5) Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.
- (6) Die Erledigung der Anregungen oder Beschwerden wird dem Verwaltungsausschuss übertragen, sofern für die Angelegenheiten nicht der Rat gemäß § 58 Abs. 1 NKomVG ausschließlich zuständig ist. Der Rat und der Verwaltungsausschuss können Anregungen oder Beschwerden zur Mitberatung an die zuständigen Fachausschüsse überweisen.
- (7) Sollte ein Verwaltungsausschuss nicht gebildet worden sein, so tritt an dessen Stelle der Rat.

§ 6

Bekanntmachungen

- (1) Satzungen, Verordnungen, oder öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde im Sinne von § 11 Abs. 6 NKomVG werden im Amtsblatt für den Landkreis Rotenburg (Wümme) verkündet bzw. bekannt gemacht.
- (2) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung oder Verordnung, so kann die Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie im Dienstgebäude der Gemeinde Farven während der Dienststunden zur Einsicht ausgelegt werden. In der Satzung oder Verordnung wird der Inhalt dieser Bestandteile grob umschrieben. Bei Veröffentlichung der Satzung oder Verordnung wird auf die Ersatzbekanntmachung mit Ort, Zeitpunkt und Dauer hingewiesen.
- (3) Die Veröffentlichung von sonstigen öffentlichen Bekanntmachungen sowie von sonstigen ortsüblichen Bekanntmachungen erfolgt durch Aushang in den Bekanntmachungskästen der Gemeinde Farven. Die Dauer des Aushangs beträgt eine Woche, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist.

Die Aushangkästen der Gemeinde befinden sich für den Ortsteil Farven vor dem Schulgrundstück Alte Dorfstraße Nr. 2 und für den Ortsteil Byhusen in der Dorfmitte vor dem Gasthof Holsten (Brink).
- (4) Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Rats- und Ausschusssitzungen sind mindestens vier Tage vor der Sitzung ortsüblich bekannt zu machen. Diese Verpflichtung entfällt, wenn aufgrund der Dringlich- oder Eilbedürftigkeit einer Angelegenheit tatsächlich keine Bekanntmachung mehr erfolgen kann.

§ 7

Einwohnerinformationen

- (1) Der Bürgermeister informiert die Einwohner in öffentlichen Sitzungen des Rates und der Ausschüsse und über Pressemitteilungen über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde.
- (2) Daneben unterrichtet der Bürgermeister in geeigneten Fällen oder bei Bedarf die Einwohner in Einwohnerversammlungen für die ganze Gemeinde oder für Teile des Gemeindegebiets rechtzeitig und umfassend über die Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen bei wichtigen Planungen und Vorhaben der Gemeinde. Dabei haben die Einwohner Gelegenheit zu Fragen und zur Meinungsäußerung und Anspruch auf Erörterung.

- (3) Zeit, Ort und Gegenstand von Einwohnerversammlungen sind gemäß § 6 mindestens vier Tage vor der Veranstaltung öffentlich bekannt zu machen. Von dieser Frist kann abgewichen werden, wenn aufgrund der Dringlich- und Eilbedürftigkeit einer Angelegenheit tatsächlich nur eine kurzfristigere Bekanntmachung erfolgen kann.

§ 8

Funktionsbezeichnung in weiblicher Form

Funktionsbezeichnungen, die in dieser Hauptsatzung oder in sonstigen Bekanntmachungen oder Veröffentlichungen der Samtgemeinde in männlicher Form bezeichnet sind, werden im amtlichen Sprachgebrauch in der jeweils zutreffenden weiblichen oder männlichen Form verwendet.

§ 9

Inkrafttreten

Die Neufassung dieser Hauptsatzung tritt mit dem 14. Tage nach Ablauf des Tages in Kraft, an dem sie verkündet wird. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Gemeinde Farven vom 02.12.1997 außer Kraft.

Farven, den 04.09.2013

Gemeinde Farven
Mehrkens
Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.09.2013 Nr. 17

Haushaltssatzung der Gemeinde Groß Meckelsen für das Haushaltsjahr 2013

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Groß Meckelsen in der Sitzung am 13.06.13 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013 wird

1. im **Ergebnishaushalt**
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
 - 1.1 der ordentlichen Erträge auf 388.700 Euro
 - 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf 412.200 Euro
 - 1.3 der außerordentlichen Erträge auf 0 Euro
 - 1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf 0 Euro
2. im **Finanzhaushalt**
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
 - 2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 381.700 Euro
 - 2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 367.600 Euro
 - 2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf 0 Euro
 - 2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf 29.000 Euro
 - 2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf 0 Euro
 - 2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf 1.800 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- | | |
|---|--------------|
| - der Einzahlungen des Finanzhaushaltes | 381.700 Euro |
| - der Auszahlungen des Finanzhaushaltes | 398.400 Euro |

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2013 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 63.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2013 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|-----------|
| 1. Grundsteuer | |
| 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 400 v. H. |
| 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 400 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | 400 v. H. |

Groß Meckelsen, 13.06.2013

Der Bürgermeister
Detjen

(L. S.)

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2013 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Tagen zur Einsichtnahme im Gemeindebüro in Groß Meckelsen während der Dienststunden öffentlich aus.

Groß Meckelsen, den 15. September 2013

Gemeinde Groß Meckelsen
Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.09.2013 Nr. 17

Eröffnungsbilanz 2010 der Gemeinde Rhade

Der Rat der Gemeinde Rhade hat in seiner Sitzung am 14.08.2013 folgenden Beschluss gefasst:

- Die erste Eröffnungsbilanz der Gemeinde Rhade für das Haushaltsjahr 2010 wird in der vorliegenden Fassung beschlossen.

Die Eröffnungsbilanz 2010 und der um die Stellungnahme des Bürgermeisters ergänzte Prüfungsbericht des Rechnungsprüfungsamtes liegen im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (nur montags bis freitags) während der Dienststunden im Gemeindebüro der Gemeinde Rhade, In den Wiesen 5, 27404 Rhade, öffentlich aus.

Rhade, 15.09.2013

Gemeinde Rhade
Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.09.2013 Nr. 17

Eröffnungsbilanz 2010 der Gemeinde Sandbostel

Der Rat der Gemeinde Sandbostel hat in seiner Sitzung am 28.08.2013 folgenden Beschluss gefasst:

- Die erste Eröffnungsbilanz der Gemeinde Sandbostel für das Haushaltsjahr 2010 wird in der vorliegenden Fassung beschlossen.

Die Eröffnungsbilanz 2010 und der um die Stellungnahme des Bürgermeisters ergänzte Prüfungsbericht des Rechnungsprüfungsamtes liegen im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (nur montags bis freitags) während der Dienststunden im Gemeindebüro der Gemeinde Sandbostel, An der Schule 1, Ober Ochtenhausen, 27446 Sandbostel, öffentlich aus.

Sandbostel, 15.09.2013

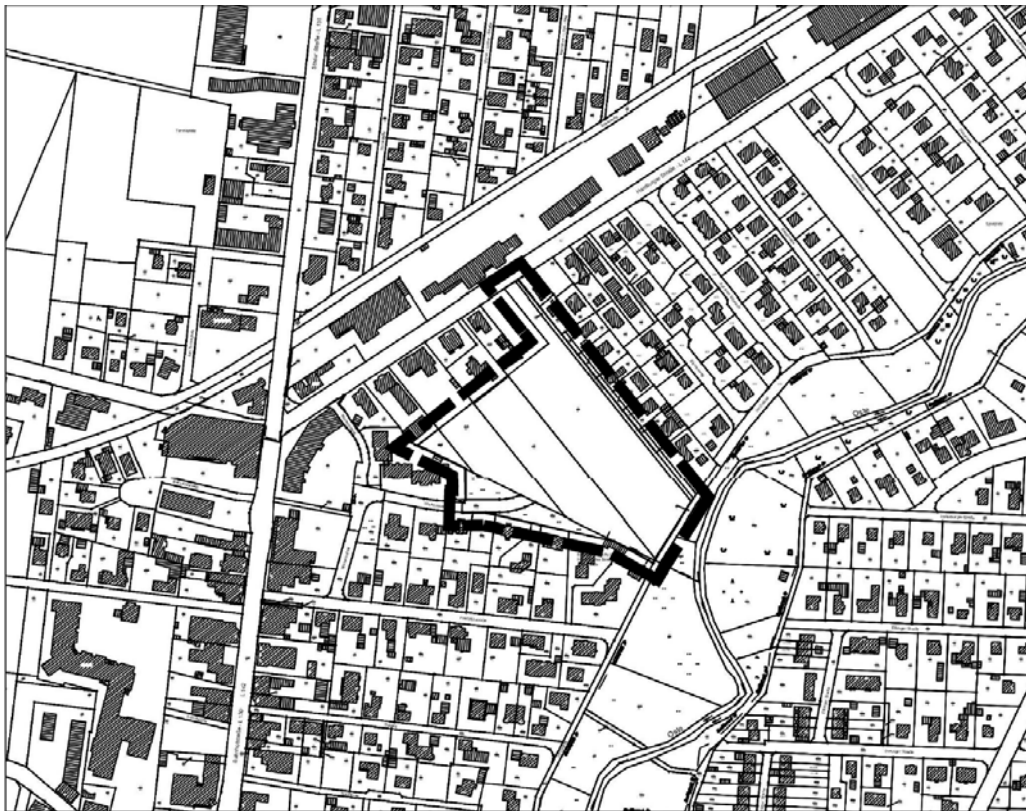
Gemeinde Sandbostel
Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.09.2013 Nr. 17

Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 17 b „Ortskern-Nordost“, 4. Änderung in der Gemeinde Sittensen

Der Rat der Gemeinde Sittensen hat in seiner Sitzung am 27.06.2013 den Bebauungsplan Nr. 17 b „Ortskern-Nordost“, 4. Änderung, bestehend aus der Planzeichnung und textlichen Festsetzungen gemäß § 1 Abs. 3 und § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit den §§ 10 und 58 der Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) als Satzung sowie die Begründung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 17 b „Ortskern-Nordost“, 4. Änderung ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan ersichtlich. Die genauen Grenzen des Plangebietes gehen verbindlich aus den Eintragungen im Bebauungsplan hervor.



Mit dieser Bekanntmachung gemäß § 10 Absatz 3 BauGB tritt der Bebauungsplan Nr. 17 b „Ortskern-Nordost“, 4. Änderung in Kraft.

Der Bebauungsplan Nr. 17 b „Ortskern-Nordost“, 4. Änderung sowie die Begründung können vom Tage der Veröffentlichung an im Rathaus der Samtgemeinde Sittensen, Am Markt 11, 27419 Sittensen, während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sowie nach § 214 Abs. 3 BauGB Mängel des Abwägungsvorganges dann unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 BauGB über die Entschädigung von durch die Änderung des Bebauungsplans eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Sittensen, 30.08.2013

Gemeinde Sittensen
Der Bürgermeister
Evers

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.09.2013 Nr. 17

Satzung über die weitere Verlängerung einer Veränderungssperre

Aufgrund der § 14 Absatz 1 und 16, 17 des Bausetzbuches (BauGB) in Verbindung mit § 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz (NK0mVG) hat der Rat der Gemeinde Sittensen in seiner Sitzung am 02.09.2013 eine Verlängerung der Veränderungssperre beschlossen.

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

1. Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre ist begrenzt auf das Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 49 „Postkreuzung“. Der Geltungsbereich ergibt sich aus der Karte, die als Anlage zur Veränderungssperre Teil der Satzung ist.
2. Die Jahresfrist beginnt mit Ablauf der bisherigen Veränderungssperre.

§ 2 Inhalt und Rechtswirkung der Veränderungssperre

1. Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen:
 - a) Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
 - b) erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderung von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderung nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.
2. Gemäß § 14 Absatz 2 BauGB kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden, wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen. Die Entscheidung über Ausnahmen trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde.
3. Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 3 In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten

1. Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

2. Sie tritt außer Kraft, wenn und soweit der für den Geltungsbereich dieser Satzung aufzustellende Bebauungsplan rechtsverbindlich geworden ist, spätestens mit Ablauf des 23.09.2014.

Sittensen, den 02.09.2013

Der Bürgermeister
Evers

Der Gemeindedirektor
Tiemann

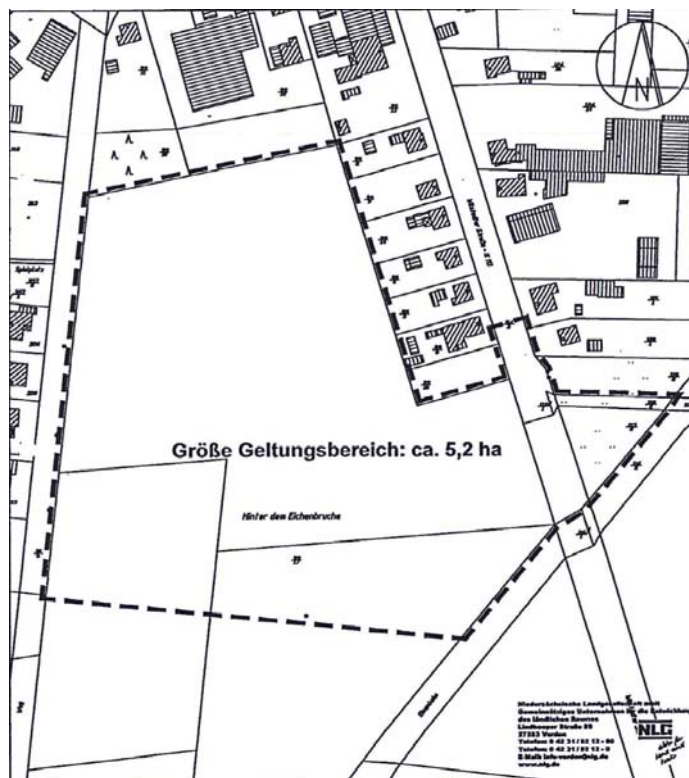


- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.09.2013 Nr. 17

Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 34 „Dammwischkamp“ der Gemeinde Tarmstedt

Der Rat der Gemeinde Tarmstedt hat in seiner Sitzung am 05. September 2013 den Bebauungsplanes Nr. 34 „Dammwischkamp“ gemäß § 1 Abs. 3 und § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) i. V. m. § 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) als Satzung sowie die Begründung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan ersichtlich. Die genauen Grenzen des Plangebietes gehen verbindlich aus den Eintragungen im Bebauungsplan hervor.



Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB tritt der Bebauungsplanes mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Die Bebauungsplanes Nr. 34 „Dammwischkamp“ sowie die Begründung können vom Tage der Veröffentlichung an im Rathaus der Samtgemeinde Tarmstedt, Hepstedter Straße 9, 27412 Tarmstedt, während der Dienststunden von jedermann eingesehen.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass nach § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich werden:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
- wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes Nr. 34 „Dammwischkamp“ schriftlich gegenüber der Gemeinde Tarmstedt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Außerdem wird gemäß § 44 Abs. 5 BauGB auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von Vermögensnachteilen, die durch die Aufstellung des Bebauungsplanes eintreten sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche hingewiesen.

Tarmstedt, den 09. September 2013

Gemeinde Tarmstedt

Holle
Gemeindedirektor

B. Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

**Einladung
zu der am Montag, dem 21. Oktober 2013, um 15.30 Uhr
stattfindenden Sitzung der Verbandsversammlung
des Sparkassenzweckverbandes Scheeßel im
Forum der Sparkasse Scheeßel (2. Obergeschoss)**

TAGESORDNUNG

Öffentlicher Teil

- 1 • Begrüßung
- Feststellung der
 - o ordnungsgemäßen Einladung
 - o Vollzähligkeit der Teilnehmer
 - o Beschlussfähigkeit
 - o Tagesordnung
- Pflichtenbelehrung für anwesende, bisher noch nicht belehrte Mitglieder der Zweckverbandsversammlung
- 2 Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung der Zweckverbandsversammlung vom 09. Oktober 2012
- 3 Bericht zur Lage
- 4 Sparkassenstiftung Scheeßel
- 5 Bekanntgaben, Anfragen und Anregungen

Nichtöffentlicher Teil

- 6 Jahresabschluss 2012
 - a) Vorlage des Jahresabschlusses mit Prüfungsvermerk und Vorlage des Geschäftsberichtes
 - b) Entlastungserteilung an den Verwaltungsrat
- 7 Gewinnverwendung 2012
- 8 Bekanntgaben, Anfragen, Anregungen

Scheeßel, 29. August 2013

Sparkassenzweckverband Scheeßel

Helberg
Verbandsgeschäftsführer

Frick
Vorsitzender der
Zweckverbandsversammlung

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.09.2013 Nr. 17

Herausgeber, Schriftleitung und Druck: Landkreis Rotenburg (Wümme), Hopfengarten 2, 27356 Rotenburg (Wümme),
Tel. 04261/983-0

Nachdruck nur mit Genehmigung des Landkreises Rotenburg (Wümme) gestattet.
Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf, in der Regel am 15. und letzten jeden Monats.